



Sehr geehrtes Damen und Herren,

hiermit wird die am **Donnerstag, den 05.08.2010, um 18.00 Uhr** stattfindende Sitzung des **Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses** in das **Sitzungszimmer der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg**, Fichtestraße 6, 06231 Bad Dürrenberg, mit nachfolgender Tagesordnung bekanntgemacht.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung des Protokolls vom 10.06.2010
5. Stand der Planungen der L 183 OT Lennewitz – Auenring/Lennewitzer Straße
6. Sanierung der L 187 Breite Straße/Schkeuditzer Straße
7. Sachstand zur Situation der ehemaligen Möbelfabrik in Goddula
8. Information der zurzeit laufenden Planungen und angedachten weiteren Maßnahmen (3. Bauabschnitt L 2181 Goddula)
9. Bisherige Ergebnisse der Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung
10. Sachstand Borlach- und Witzlebenturm
11. Information Schule Tollwitz
12. Terminüberwachungsliste
13. Anfragen und Anregungen

gez. Reinhard Opitz
Ausschussvorsitzender

gez. Árpád Nemes
Bürgermeister

Amtsgericht Merseburg Merseburg, 21.07.2010
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäftszeichen: 16 K 91/08 Zutreffendes ist angekreuzt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am Montag, 20.09.2010, 11.00 Uhr im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3913 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 8, Flurstück 315/0,
Gebäude- und Freifläche, Schkeuditzer Straße 16a zu 236 m²

*

Zweigeschossiges Wohngebäude (Baujahr 1997) mit ausgebautem Dachgeschoss

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 15.12.2008.

Verkehrswert: 140.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten -einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
Merseburg, 21.07.10

Steinke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle